

Tennis-Club Haus Wittringen
Gladbeck e.V.

Satzung

Postanschrift

Platzanlage und Clubhaus:

Burgstraße 62
45964 Gladbeck
Tel. 0 20 43 - 2 90 26

Tennishalle:

Bohmertstraße
45964 Gladbeck
Tel. 0 20 43 - 2 11 91

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Haus Wittringen“ Gladbeck i.W. e.V. Gründungsdatum ist der 14. Juli 1947. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gladbeck eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Gladbeck in Westfalen.

§ 2 Zweck

Der Tennis-Club ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege des Tennissports als Volkssport nach den Grundsätzen des Deutschen Sportbundes und des Deutschen Tennisbundes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus aktiven, inaktiven und fördernden Mitgliedern. Grundsätzlich sind nur aktive Mitglieder zum Tennisspielen berechtigt.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Antragsteller hat die Unterschrift eines volljährigen Clubmitgliedes beizubringen. Minderjährige werden nur aufgenommen, wenn der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis gegeben hat.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder dann, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragsrückstand nicht zahlt.
2. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich. Entsprechendes gilt auch für den Wechsel von aktiver zu inaktiver Mitgliedschaft.
3. Eine sofortige Kündigung ist mit Genehmigung des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz in Gladbeck aufgibt. Für auswärts wohnende Mitglieder gilt die Bestimmung sinngemäß.
4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Clubmitgliedes nur mit Zustimmung mit $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs oder die Clubdisziplin gefährdet oder als Mannschaftsspieler ohne Einwilligung des Vorstandes für einen anderen Verein an Mannschaftsspielen im Sinne der Wettspielordnung des WTV und DTB teilnimmt. Dem Clubmitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Näheres regelt der § 5.
5. Im Falle eines erfolglos angemahnten Beitragsrückstandes endet die Mitgliedschaft mit dem 31.3. des auf die letzte Mahnung folgenden Jahres. Der Beitragsrückstand erlischt nicht.

§ 5 Maßregelungen

1. Das Vereinsdisziplinarrecht wird vom Vorstand und im Falle der folgenden Ziffer 3 vom Ehrenrat ausgeübt. Der Verein kann von seinem Disziplinarrecht Gebrauch machen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs oder die Clubdisziplin gefährdet. Das gilt insbesondere auch, wenn das Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins oder bindende Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt. Der Vorstand tagt in der Besetzung von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern und der Ehrenrat mit einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern des Ehrenrats.
2. Verstoßen Mitglieder gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes, können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss von der Teilnahme am Vereinsleben auf Zeit
 - d) Ausschluss aus dem Verein

Alle am Disziplinarverfahren Beteiligten haben gegenüber jedermann, insbesondere auch gegenüber den Medien bis zur Entscheidung des jeweiligen Vereinsgerichts einschließlich des Ehrenrates eine absolute Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Die Vereinsstrafe kann erst verhängt werden, wenn dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu seiner Verteidigung gegeben wurde.

3. Gegen den zeitweiligen Ausschluss vom Vereinsleben und dem Ausschluss als Mitglied aus dem Verein ist der schriftliche Einspruch beim Ehrenrat innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich zu begründen. Auf dieses Rechtsmittel ist das Mitglied bei Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes hinzuweisen. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Versammlungen

1. Die Mitglieder treten alljährlich bis spätestens Ende Februar zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen,
 - a) auf Verlangen des Vorstandes
 - b) wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese beantragen.

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, die Versammlung spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

4. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung muss der 1. Vorsitzende wenigstens 7 Tage vorher bei der Post aufgeben.

5. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind jederzeit beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

6. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz keine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer zu fertigen, die zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Versammlungsleiter und eines Vorstandsmitgliedes bedarf.

§ 7 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan in allen Clubangelegenheiten. Die Aufgaben sind insbesondere:

1. Satzungsänderung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Beitragsbeschlüsse, Beschlüsse über Sonderzahlungen und Umlagen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden
 - Sportwart
 - Seniorenwart
 - Jugendwart
 - Technischer Leiter
 - Plätze- und Anlagewart
 - Vorsitzender des Jugendausschusses
 - Schatzmeister
 - Schrift- und Pressewart
 - Fest- und Sozialwart
 - Hallenwart
 - Hauswart
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Das Ausscheiden eines Mitgliedes berührt die Beschlussfähigkeit nicht.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden
 - Sportwart und Schatzmeister
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Club kann gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Angelegenheiten in Vertretung des Vorstandes, die aufgrund einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung festgelegt sind.
4. Das Ausscheiden eines Mitgliedes berührt die Beschlussfähigkeit nicht. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist möglich, wenn alle Mitglieder zustimmen.
5. Notwendige Vertreter bestimmt der Vorstand.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für 5 Jahre gewählt. Der Ehrenvorsitzende hat Kraft seines Amtes Sitz und Stimme im Ehrenrat. Der Ehrenrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf Sitzungen des Ehrenrates ein; bei Verhinderung eines Mitgliedes bestimmt er das an seine Stelle tretende Ersatzmitglied. Der Ehrenrat berät den Vorstand. Er schlichtet auf Beschluss des Vorstandes Streitigkeiten aller Art im Verein. Er entscheidet in Disziplinarangelegenheiten über Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 5 Ziffer 2c und d. Der Ehrenrat ist darüber hinaus zuständig für Erlass bzw. Änderung der Ehrungsordnung und kann in eigener Initiative Ehrungen vorschlagen und aussprechen. Insbesondere prüft er Vorschläge auf Übereinstimmung mit der Ehrungsordnung. Alle Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

§ 10 a Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben können nach Bedarf Ausschüsse gebildet werden.

§ 11 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Clubsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Clubjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Clubs verantwortlich.
2. Der Jugendausschuss wird alle zwei Jahre durch den Jugendtag gewählt und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Über die Verwendung der clubseitig gewährten Mittel für die Trainerstunden entscheidet der Vorstand des Clubs nach Anhörung des Vorsitzenden des Jugendausschusses und des Jugendwartes.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in geheimer Abstimmung zu wählen.
2. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in offener Wahl (z.B. per Akklamation) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt nicht in demselben Jahr, sondern um den Abstand eines Jahres versetzt.
4. Das Amt erlischt jedoch erst, wenn ein Nachfolger gewählt wurde und dieser das Amt angenommen hat.

§ 13 Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Bekanntgabe der Jahresrechnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Clubmitglieder erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Club oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeine Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Clubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Beträge, Sonderzahlungen, Umlagen, Gebühren

1. Die Beiträge, Sonderzahlungen, Umlagen sowie Aufnahme-, Mahn- und Einholgebühren werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
2. Wird ein Antrag des Vorstandes auf Erhöhung der Beiträge und der Aufnahmegebühren von der Mitgliederversammlung abgelehnt, so wird eine Kommission gebildet, der fünf Mitglieder des Vorstandes und sechs weitere Clubmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, angehören. Die sechs Clubmitglieder werden in der Mitgliederversammlung ohne Aussprache sofort nach Ablehnung des Antrags ohne Stimmberechtigung des Vorstandes gewählt.
3. Die nach Absatz 2 gebildete Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16 Spiel- und Hausordnung

Der Vorstand erlässt eine Spiel- und Hausordnung.

§ 17 Inventarverzeichnis

Der Plätze- und Anlagenwart sowie der Hauswart führen für ihren Bereich ein Inventarverzeichnis und halten es auf dem Laufenden.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Clubs“ stehen. Der Antrag auf Auflösung kann nur vom Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Gladbeck zur Förderung des Tennis-Sports in Gladbeck. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Alle Fälle und Angelegenheiten, auf die diese Satzung nicht ausdrücklich Bezug nimmt, regeln sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gladbeck, den 24. Februar 1994